

## 11 – VEREINBARKEIT UND KOHÄRENZ:

### Vereinbarkeit und Kohärenz zwischen den Zielen auf den verschiedenen Ebenen:

Zwischen den verschiedenen Zielen, welche die Autonome Provinz Bozen in Partnerschaft mit der Europäischen Union anstrebt, herrscht Vereinbarkeit und Kohärenz. Bei der Planung wurde sorgfältig darauf geachtet, dass Entwicklungsschwerpunkte und Maßnahmen des Plans untereinander und mit dem Plan insgesamt völlig kohärent und vereinbar sind.

### Vereinbarkeit und Kohärenz zwischen dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum und den gemeinschaftlichen Bestimmungen über die ländliche Entwicklung:

Es herrscht Vereinbarkeit und Kohärenz zwischen dem vorliegenden Entwicklungsplan für den ländlichen Raum und den auf Gemeinschaftsebene hinsichtlich der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums festgelegten Regeln. Der Anwendungsbereich des Entwicklungsplans entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und stellt deren konkrete Umsetzung im ländlichen Raum Südtirols dar.

### Vereinbarkeit und Kohärenz zwischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum und den übrigen Gemeinschaftspolitiken, insbesondere der Wettbewerbspolitik:

Ebenso herrscht Vereinbarkeit und Kohärenz zwischen dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum und den übrigen Gemeinschaftspolitiken, insbesondere der Wettbewerbspolitik. Der Plan entspricht ebenso den übrigen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik.

### Vereinbarkeit und Kohärenz zwischen dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum und den allgemeinen Kriterien der Förderungswürdigkeit:

Es herrscht Vereinbarkeit und Kohärenz zwischen dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum und den allgemeinen Kriterien der Förderungswürdigkeit.

### Maßnahmen gemäß Art. 33:

Die im Sinne des 6., 7. und 9. Gedankenstrichs des Art. 33 getroffenen Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Finanzierung zu Lasten des EAGFL in den ländlichen Ziel-2-Gebieten und in den Übergangsbereichen Südtirols.

Die im Sinne des Art. 33 getroffenen Maßnahmen fallen nicht in den Geltungsbereich anderer Maßnahmen gemäß Titel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99.

Die Autonome Provinz Bozen gewährleistet außerdem eine angemessene Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen der Marktorganisationen und der Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum im Sinne der Landesgesetzgebung mit den verantwortlichen Verwaltungen.